**Fragen an die Landesjustizverwaltungen zur Wahrnehmung der Interessen der Opfer von Straftaten im Zusammenhang mit Ermittlungs- und Strafverfahren**

1. Gibt es in Ihrem Land eine Beauftragte / einen Beauftragten oder eine sonstige staatliche Stelle (abgesehen von Verwaltungsbehörden mit der Zuständigkeit der Opferentschädigung und abgesehen von der psychosozialen Prozessbegleitung), an die sich Opfer von Straftaten mit der Bitte um Unterstützung im Zusammenhang mit Ermittlungs- und Strafverfahren wenden können?

Seit dem 01. Juli 2020 ist im Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig- Holstein eine zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige eingerichtet. Diese ist postalisch, per Email sowie telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 15:30 Uhr und freitags von 8:00 bis 13:00 Uhr zu erreichen. Außerhalb der Geschäftszeiten läuft ein Anrufbeantworter, der die Möglichkeit bietet, eine Nachricht zu hinterlassen, auf die spätestens am nächsten Werktag ein Rückruf erfolgt.

Daneben ist ebenfalls zum 01. Juli 2020 eine Opferschutzbeauftragte für das Land ernannt worden.

2. Wenn die Frage zu 1. bejaht wird: Was sind die Aufgaben der Beauftragten / Stellen?

Die Zentrale Anlaufstelle hat eine Informations- und Lotsenfunktion. Sie bietet selbst keine Opferberatung an, sondern informiert Betroffene von Straftaten über ihre Rechte, Möglichkeiten des Zugangs hierzu und etwaige finanzielle Hilfen. Sie vermittelt an Opferhilfeeinrichtungen und Leistungsträger sowie in andere Hilfsangebote hierzulande.

3. Beruht deren Tätigkeit auf einer gesetzlichen Grundlage – wenn ja auf welcher?

Nein.

4. Wenn die Frage zu 2. verneint wird: Auf welcher Grundlage beruht deren Tätigkeit dann (Verwaltungsvorschrift, Organisationsverfügung, Haushaltsplan – wenn möglich bitte Fundstelle angeben)?

Die Einrichtung der Zentralen Anlaufstelle im MJEV beruht auf einem Kabinettsbeschluss.

5. Verfügen Sie über Informationen über die Ausstattung der Stelle? Wenn ja:

a) Gibt es ehrenamtliche, nebenberufliche oder hauptberufliche „Beauftragte“?

Es gibt eine ehrenamtliche Opferschutzbeauftragte des Landes Schleswig- Holstein.

b) Wieviele Mitarbeiter\*innen hat die Stelle (getrennt – vergleichbar – nach höherem Dienst / gehobenem Dienst/ mittlerem Dienst / einfachem Dienst)?

Die Zentrale Anlaufstelle ist besetzt mit zwei abgeordneten Staatsanwältinnen (AKA insgesamt 0,6 %, hD), einer Diplom-Pädagogin (AKA 0,6 %, gH) sowie einer Verwaltungsfachkraft (AKA 100 %, mD).

c) Verfügt die Stelle über Sachmittel, die über den Geschäftsbedarf – Ausstattung des Büros, PC, Post- und Telekommunikation etc. – hinausgehen?

Die Zentrale Anlaufstelle verfügt über einen eigenen Haushaltstitel.

d) Wenn die Frage zu 4c bejaht wird: Zu welchen Zwecken dürfen Sie sie verwenden?

Die Sachmittel können für alle im Zusammenhang mit den Aufgaben der Zentralen Anlaufstelle anfallenden Kosten, z.B. für Öffentlichkeitsarbeit oder Fortbildungen, verwendet werden.

5. Sind solche Beauftragte / Stellen weisungsunabhängig oder unterliegen sie –wessen? – Weisungen?

Die Mitarbeiterinnen der Zentralen Anlaufstelle unterliegen der üblichen Fach- und Dienstaufsicht ihrer Vorgesetzten im MJEV.